Bundesrat

Drucksache 394/94

29.04.94

FS - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Familie und Senioren

Vierte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

A. Zielsetzung

Aufgrund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages sind die im Einigungsvertrag für das Beitrittsgebiet bestimmten Beträge der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem genannten Gebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres solange neu festzusetzen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

B. Lösung

Die Beträge bei der Blindenhilfe und beim Pflegegeld sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach §§ 79 und 81 BSHG werden um 5 v.H. angehoben. Damit werden etwa 78 v.H. der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1994 an maßgebenden Beträge erreicht (bisher 77 v.H.), bei den Grundbeträgen der Einkommensgrenzen nach §§ 79 und 81 Abs. 1 BSHG 92 bis 93 v.H. (1993: 91 v.H.).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrkosten werden auf jährlich etwa 20 Mio DM geschätzt, je zur Hälfte in den Jahren 1994 und 1995 (die nächste Neufestsetzung hat zum 01. Juli 1995 zu erfolgen); sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgabenund Kostenverteilung die Landes- und Kommunalhaushalte im Beitrittsgebiet.

Bundesrat

Drucksache 394/94

29.04.94

FS - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Familie und Senioren

Vierte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 29. April 1994

021 (312) - 240 00 - So 27/94

An den Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie und Senioren zu erlassende

Vierte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

vanta (files

Anton Pfeifer

Vierte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Vom 1994

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

- die Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres 804 Deutsche Mark;
- die Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 402 Deutsche Mark;
- das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes
 295 Deutsche Mark;

- das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes für die in § 76 Abs. 2 a Nr. 3
 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen 804 Deutsche Mark;
- der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes
 924 Deutsche Mark;
- der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes
 1391 Deutsche Mark;
- 7. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes 2339 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1994

Die Bundesministerin für Familie und Senioren

Begründung

I. Aligemeines

Aufgrund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages setzt das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Beitrittsgebiet die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sowie die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes nach dem Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu fest. Diese Neufestsetzungen haben solange zu erfolgen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen hergestellt ist.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

1. Blindenhilfe, Pflegegeld und die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sind durch den Einigungsvertrag angesichts der deutlich niedrigeren Einkommens- und Preissituation in den beigetretenen Gebieten niedriger festgesetzt worden als im alten Bundesgebiet. Für die Zeit ab dem 1. Juli 1993 gelten in den alten Bundesländern nach § 67 Abs. 6, § 69 Abs. 6 und § 82 des Gesetzes und im Beitrittsgebiet nach der Dritten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die folgenden Sätze:

	alte Bundesländer	Beitrittsgebiet
Blindenhilfe (§ 67 Abs. 2) - nach Vollendung des 18. Lebensjahres - bis zur Vollendung des	997 DM	766 D M
18. Lebensjahres	496 DM	383 DM
Pflegegeld - nach § 69 Abs. 4 Satz 1 - nach § 69 Abs. 4 Satz 2	366 DM 997 DM	281 DM 766 DM
Grundbeträge		
- nach § 79 Abs. 1 und 2	966 DM	880 DM
- nach § 81 Abs. 1	1450 DM	1325 DM
- nach § 81 Abs. 2	2900 DM	2228 DM

2. Die für die alten Bundesländer maßgebenden Beträge erhöhen sich aufgrund der in § 67 Abs. 6, § 69 Abs. 6 bzw. § 82 des Gesetzes getroffenen Anpassungsregelungen zum 1. Juli 1994 um 3,39 v.H. Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem 1. Juli 1994 geltenden Beträge:

Blindenhilfe (§ 67 Abs. 2)

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1031 DM
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres	513 DM
Pflegegeld	
- nach § 69 Abs. 4 Satz 1	378 DM
- nach § 69 Abs. 4 Satz 2	1031 DM
Grundbeträge	
- nach § 79 Abs. 1 und 2	999 DM
- nach § 81 Abs. 1	1499 DM
- nach § 81 Abs. 2	2998 DM

3. Seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Gebiet der früheren DDR eine Einkommensentwicklung im Sinne einer allmählichen Angleichung des Einkommensniveaus an das der alten Bundesländer in Gang gekommen. Diese Entwicklung, die sich in den verschiedenen Einkommensbereichen in sehr unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen vollzieht, ist bei der Festlegung der genannten Beträge zu berücksichtigen.

Stichtagsbezogene Einkommensangaben sind nicht verfügbar. Es lassen sich lediglich Niveaus und Entwicklungen für Zeiträume statistisch feststellen.

In der Jahresprojektion geht die Bundesregierung für 1994 bei einer insbesondere deutlich abgeschwächten Lohnentwicklung von einem weiteren Anstieg des nominalen verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte in den neuen Bundesländern um 4 1/2 bis 5 1/2 v.H. aus.

Bei dieser Sachlage erscheint für die am Grundsatz der Bedarfsdeckung ausgerichtete Sozialhilfe daher eine Anhebung der Blindenhilfe, des Pflegegeldes und der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach §§ 79 und 81 um 5 v.H. geboten. Damit werden etwa 78 v.H. der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1994 an maßgebenden Beträge erreicht (1993: 77 v.H.); bei den Grundbeträgen nach §§ 79 und 81 Abs. 1 BSHG sind es 92 bis 93 v.H. (1993: 91 v.H.).

III. Kosten

Die zu erwartenden Mehrkosten werden auf der Grundlage der statistischen Angaben für das Jahr 1992 auf jährlich etwa 20 Mio DM geschätzt, je zur Hälfte in den Jahren 1994 und 1995 (die nächste Neufestsetzung hat nach dem Einigungsvertrag zum 1. Juli 1995 zu erfolgen). Sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger der Sozialhilfe) und der Länder oder der von ihnen bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Angesichts der vergleichsweise geringen Erhöhung des Nachfragepotentials durch eine Neufestsetzung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in den neuen Bundesländern nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache

394/94 (Beschluß)

10.06.94

Beschluß

des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.